

## **Satzung des Anglerverein Kyritz e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen Anglerverein Kyritz e. V., im folgenden AV Kyritz genannt. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 395 beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
2. Der Sitz des AV Kyritz ist Kyritz.
3. Der AV Kyritz vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Rechtsnachfolger der DAV Ortsgruppe Kyritz. Er ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Kyritz e.V. und des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. und erkennt deren Satzungen in der jeweils gültigen Form an.
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. Oktober des kommenden Jahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Das Anliegen des AV Kyritz ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns, sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige gemeinnützige Tätigkeit.
2. Seine Ziele will er erreichen durch –
  - 2.1 die Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Schulungen und Lehrgänge im Rahmen des Schulungsprogramms des Kreisanglerverbandes Kyritz e. V.
  - 2.2 die Förderung der Vereinsjugend
  - 2.3 die Ausübung und Förderung des Casting

- 2.4 die Schaffung und Erhaltung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch die Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgeländen, Unterkunftständen und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen - Anglerhafen - Im Sinne dieser Satzung gelten dafür vereinsinterne Regelungen, die durch den Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung festgelegt sind.

### **§ 3 Grundsätze Gemeinnützigkeit**

1. Der AV Kyritz ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der AV Kyritz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des AV Kyritz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des AV Kyritz kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat und die jeweils gültige Satzung anerkennt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat der gesetzliche Vertreter zuzustimmen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des Vorstandes mit der Eintragung in die Mitgliedskartei erworben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1 - durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat jedes Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

- 4.2 - durch Ausschluß : Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 4.2.1 - gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
  - 4.2.2 - das Ansehen und die Interessen des AV Kyritz schwer geschädigt hat.
  - 4.2.3 - gegen fischereiliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
  - 4.2.4 - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den AV Kyritz.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Die Mitglieder besitzen im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:
  - 1.1 - an allen Versammlungen und Veranstaltungen des AV Kyritz teilzunehmen und die vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
  - 1.2 - auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten, bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
  - 1.3 - von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Steuer-, Vereinsrecht und zum Arten- und Tierschutz, Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
  - 1.4 - die Ausbildungsmöglichkeiten, bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch Verbandsorgane zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1 - das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben und auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten.
  - 2.2 - den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen.
  - 2.3 - Zweck und Aufgaben des AV zu erfüllen und zu fördern.
  - 2.4 - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des AV Kyritz sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
  - 6.1 Mitgliederversammlung
    - 6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV Kyritz. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und alle Mitglieder des AV Kyritz bindend.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten und zum Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird einberufen durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen. Die Einladung hat durch Aushänge und Presseveröffentlichungen zu erfolgen.
    - 6.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder, die unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

- 6.1.3 Beschlußfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind und von den anwesenden Mitgliedern mehr als die Hälfte für den Vorschlag stimmen.
- 6.1.4 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
- 6.1.5 Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6.2. **Vorstand**
- 6.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 8 - 12 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 6.2.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.2.3 Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des AV Kyritz im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2.4 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Fall seiner Verhinderung vertreten der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam den AV Kyritz gegenüber Dritte.
- 6.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder gemäß Punkt 6.2.4 anwesend sind.

- 6.2.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter einsetzen, bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder übertragen. Dazu ist die Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung notwendig.
- 6.2.7 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei Absprache der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift mit fortlaufender Nummerierung - Beschlussbuch - anzufertigen.  
Diese Niederschrift ist vom Protokollführer und mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend Punkt 6.2.4 zu unterzeichnen.

## **§ 7 Kommission für Rechnungsprüfung und Kontrolle**

Die Kommission für Rechnungsprüfung und Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführungen zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Geschäftsbücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.  
Sie haben auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, bzw. bekanntzugeben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

## **§ 8 Auflösung**

1. Über die Auflösung des AV Kyritz beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen, sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Bei Auflösung des AV Kyritz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AV Kyritz an den Kreisanglerverband Kyritz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9      Änderungsklausel**

1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen dieser Satzung der Gesetzlichkeit anzupassen und zu beschließen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des AV Kyritz in das Vereinsregister, erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 10     Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des AV Kyritz am 20. 11. 2003 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Anglerverein

Vorstandssitzung, 04.01.2006

Kyritz e. V.